



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Merkblatt

für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

Stand 03.03.2022

Das Bundesministerium für Gesundheit weist aufgrund der Corona-Pandemie so genannte **Hochrisikogebiete** und **Virusvariantengebiete** aus, für die je nach Pandemielage in dem jeweiligen Land zusätzliche Einreisebestimmungen gelten.

Ab dem 3. März 2022 0 Uhr, gelten mit Inkrafttreten der „Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung“ keine Staaten oder Regionen mehr als Hochrisikogebiete.

Die Einstufung als Hochrisikogebiet erfolgt nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante höheren Virulenz, also krankmachenden Eigenschaften besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante.

Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Bitte überprüfen Sie unmittelbar vor Abreise, ob die Länder, in denen Sie sich in den letzten 10 Tage vor der Einreise nach Deutschland aufgehalten haben, als Risikogebiete eingestuft sind.

Begriffsbestimmungen:

- Ein **Testnachweis**, ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung
 - in der Bundesrepublik Deutschland von einer offiziell beauftragten Teststelle (§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung) oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde und
 - durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik maximal 48 Stunden zurückliegt, oder sofern eine Einreise mittels Beförderer stattfindet und die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Wichtiger Hinweis für Kinder unter 6 Jahren: Kinder unter 6 Jahren sind – soweit keine Symptome vorliegen – getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Nr. 6 Buchst. a SchAusnahmV).

- Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn
 - die vorherige Infektion durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen wurde und
 - die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.
- Ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein **vollständiger Impfschutz** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn
 - die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, mit verschiedenen von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen oder mit äquivalenten Impfstoffen erfolgt sind,
 - insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und
 - die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Ein **vollständiger Impfschutz** liegt bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

- seit der zweiten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen COVID-19 erhalten hatte,
- die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder
- die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

I. Für Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und aus einem anderen Staat nach Deutschland einreisen, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- **Meldepflicht** entfällt
- **Nachweispflicht**
Einreisende, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen.

Dieser muss bei Anforderung durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Bundespolizei) vorgelegt werden.

Personen, die den erforderlichen Testnachweis nicht vorlegen, sind nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials zu unterziehen und werden dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

- **Quarantänepflicht** entfällt

II. Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

Hochrisikogebiete sind Regionen mit besonders hohen Fallzahlen und **Virusvariantengebiete** sind Regionen, in denen sich bestimmte Virusvarianten ausgebreitet haben.

- **Meldepflicht** beim Gesundheitsamt. Hierzu ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

oder

sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung bei der Einreise mitzuführen.

Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte digitale Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung muss bei der Grenzkontrolle durch die Bundespolizei auf Anforderung vorgelegt werden.

- **Test- und Nachweispflicht**

- Hochrisikogebiete: Pflicht für jede Person über sechs Jahren bereits bei Einreise einen Testnachweis, Genesenennachweis oder Impfnachweis zu verfügen.
- Virusvariantengebiete: Testnachweispflicht für jede Person über sechs Jahren. Genesenennachweis oder Impfnachweis ist nicht ausreichend.

Die Nachweise müssen bei der Grenzkontrolle durch die Bundespolizei auf Anforderung vorgelegt werden.

- **Quarantänepflicht**

- Bei Hochrisikogebieten: Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum **von zehn Tagen** nach Einreise; Freitestung darf frühestens **nach Ablauf von 5 Tagen nach dem Einreisetag erfolgen**. Bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Quarantänepflicht – auch ohne Testnachweis – nach Ablauf des fünften Tages nach der Einreise. Bei Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Absonderung. Für geimpfte und genesene Personen besteht nach wie vor keine Mindestquarantänedauer bei einem Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet.

Wichtiger Hinweis zur Berechnung des Zeitraums: Eine Freitestung nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet darf frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach der Einreise erfolgen. Das bedeutet, dass der Tag der Einreise Tag 0 darstellt und die Freitestung nach Ablauf des 5. Tages d.h. erst frühestens am 6. Tag nach Einreise um 0 Uhr stattfinden darf.

Beispiel: Einreise am	01.10.2021= Tag 0
Quarantäne von	02.10.2021 = Tag 1
bis	06.10.2021 = Tag 5
Freitestung frühestens am	07.10.2021 um 0 Uhr = Tag 6

- Bei Virusvariantengebieten: Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von **vierzehn Tagen; Freitestung nicht möglich**.

Eine Freitestung bzw. frühzeitige Beendigung der Quarantäne ist bei Virusvariantengebieten ausnahmsweise möglich, wenn

1. das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet (Freitestung dann frühestens am 5. Tag) oder als Drittland ohne Risikoklassifizierung eingestuft wird, oder
2. die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

III. Grenzpendler und kleiner Grenzverkehr

- a) Grenzgänger, Grenzpendler und Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem anderen Staat aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, besteht keine Meldepflicht, Nachweispflicht oder Quarantänepflicht. Eine Nachweispflicht besteht lediglich bei Einreise auf dem Luftweg.
- b) Für Grenzpendler, Grenzgänger und Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem **Hochrisikogebiet** aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, besteht keine Meldepflicht oder Quarantänepflicht, **Es besteht eine Nachweispflicht** mit der Maßgabe, dass Personen, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, sich lediglich zweimal pro Woche testen müssen und entsprechende Nachweise mit sich führen müssen.

- c) Für das Pendeln in und aus **Virusvariantengebieten** gilt die Ausnahme von der Melde- und Quarantänepflicht nur für Grenzpendler/Grenzgänger, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird. Außerdem gilt die Test- und Nachweispflicht **mindestens zwei Mal** pro Woche.

IV. Ausnahmen

a.) Ausnahmen von der Anmeldepflicht

- **Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung (nicht Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg):**

Es besteht grundsätzlich keine Anmeldepflicht

- **Bei Hochrisikogebieten:**

- Bloße **Durchreise** durch ein Hochrisikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr). (s.o.)
- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren.
- Personen, die vom Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 IfSG erfasst sind (dies betrifft z.B. Soldaten der Bundeswehr) und Angehörige ausländischer Streitkräfte.
- Bei Aufenthalten von **weniger als 72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Hochrisikogebiet:
 - Personen, die aufgrund des **Besuchs von Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen.

➤ **Bei Virusvariantengebieten:**

- Bloße **Durchreise** durch ein Virusvariantengebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**) und deren Aufenthalt **nicht mehr als 72 Stunden** beträgt.
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr). (s.o.)
- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)

b.) Ausnahmen der Nachweispflicht

➤ **Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung (nicht Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg):**

- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).
- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland einreisen.
- Personen, für die die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen erteilt hat.
Die Erteilung einer Einzelfallausnahme scheidet aus bei einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV).

➤ **Bei Hochrisikogebieten:**

- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben.
- Personen, für die die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen erteilt hat.
Die Erteilung einer Einzelfallausnahme scheidet aus bei einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV).

➤ **Bei Virusvariantengebieten**

Grundsätzlich gibt es keine Ausnahmen von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Wie oben bereits unter Punkt II. dargestellt, genügt in diesem Fall auch ein Genesenen- oder Impfnachweis nicht. Bezüglich den Grenzpendlern siehe III.

c.) Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände soll im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.

Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.

➤ **Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung:**

Es besteht grundsätzlich keine Quarantänepflicht.

➤ **Bei Hochrisikogebieten:**

- Bloße **Durchreise** durch ein Hochrisikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).
- Personen, die sich im Rahmen des **Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden** in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. (s.o.)
- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren.
- Personen, die vom Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 IfSG erfasst sind (dies betrifft z.B. Soldaten der Bundeswehr) und Angehörige ausländischer Streitkräfte.
- Bei Aufenthalten von **weniger als 72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet
 - aufgrund des Besuchs von **Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind.
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung

- der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen.
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und einreisen aufgrund
 - des Besuchs von **Verwandten** ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - einer dringenden medizinischen Behandlung, oder
 - des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.
 - Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und sich für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar **beruflich** veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen.
 - Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind.
 - Personen, die zum Zwecke einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Saisonarbeiter) und über einen Testnachweis verfügen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

➤ **Bei Virusvariantengebieten:**

- Bloße **Durchreise** durch ein Virusvariantengebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**) und deren Aufenthalt **nicht mehr als 72 Stunden** beträgt.
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr). (s.o.)

- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, wenn Aufenthalt **nicht länger als 72 Stunden** andauert.
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.